

27.06.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

FJ - FS - Fz - K

zu **Punkt ...** der 1056. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2025

Entschlieung des Bundesrates „Sofortprogramm Frhkindliche Bildung“**- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Der **federfhrende Ausschuss fr Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen
zu fassen:

Fz 1. Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist die Angabe „vorgesehene Einfhrung des Qualittsentwicklungsgesetzes (QEG)“ durch die Angabe „vorgesehene Einfhrung des Qualittsentwicklungsgesetzes (QEG) mit einer auskmmlichen und auf Dauer angelegten, dynamisierten Bundesfinanzierung“ zu ersetzen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Bei bundeseinheitlicher Setzung von Qualittsstandards ist das im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Konnexittsprinzip zwischen Bund und Lndern einzufordern. Bestehende und neue Qualittsmanahmen mssen bei Vorgabe durch den Bund auch durch diesen finanziert werden. Mit dem bisher geltenden KiTa-Qualittsgesetz finanziert der Bund bereits Lndermanahmen zur Verbesserung der frhkindlichen Bildung mit. ber das Jahr 2026 hinaus ist die Finanzierung unklar. Bei Nichtfortfhrung von Manahmen des Bundes drohen erhebliche Mehrbelastungen fr die Lnderhaushalte.

Auch die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) hat in ihrer jüngsten Konferenz am 22. und 23. Mai 2025 die Verankerung einer auf Dauer angelegten und dynamisierten Finanzierung des Bundes als unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Prozess formuliert.

FJ 2. Zu Nummer 2

In Nummer 2 ist die Angabe „inhaltlich“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu dem Kompendium in seiner jetzigen Form wurde ein einstimmiger Beschluss der JFMK gefasst. Es ist somit eine geeignete Grundlage für das geplante Qualitätsentwicklungsgesetz. Es wäre entsprechend folgerichtig, wenn auch das Wording der Beschlusslage der JFMK in dem Gesetz berücksichtigt würde.

FJ 3. Zu Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 – neu –, Nummer 5 – neu –, Nummer 6 – neu – und Nummer 7 – neu –

a) In Nummer 3 Buchstabe c ist die Angabe „zu begleiten.“ durch die Angabe „zu begleiten,“ zu ersetzen.

b) Nach Nummer 3 sind die folgenden Nummern 4 bis 7 einzufügen:

- „4. die im Rahmen des bereits gemeinsam vollzogenen Qualitätsentwicklungsprozesses durch das Gute-Kita-Gesetz sowie das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zum Ausdruck gebrachte Erforderlichkeit einer Fortsetzung des finanziellen Engagements des Bundes anzuerkennen und die fachlich bewährten Handlungsfelder fortzuführen,
- 5. die Voraussetzungen zu schaffen, um den gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozess und die damit verbundene finanzielle Beteiligung des Bundes auf Dauer und entsprechend dynamisiert anzulegen und die Finanzierungsbeiträge so auszugestalten, dass besonders Vorhaben wie Sprachförderung und Sprachstandserhebung sowie die Verbesserung von Startchancen in Kitas mit besonderen Herausforderungen, auch im Rahmen der in den Ländern bereits geschaffenen Programmstrukturen, zusätzlich finanziell unterstützt werden,

6. die Voraussetzungen im geplanten Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zur Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur so auszugestalten, dass Neubau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen mit effizienten Verfahren des Mittelabrufs eine der Bedeutung funktionierender Bildungseinrichtungen angemessene Förderung erfahren,
7. die bewährt kooperativ geprägte Zusammenarbeit von Bund und Ländern für eine gelingende frühkindliche Bildung und Betreuung fortzusetzen, dabei die Kompetenzen der staatlichen Ebenen zu achten und länderspezifische Ausgestaltungen als Ausdruck des kooperativen Föderalismus zu wahren.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im fortlaufenden Austausch zwischen Bund und Ländern sowie in der Entschließung des Bundesrates „Finanzielle Verantwortung des Bundes bei der Kindertagesbetreuung auch ab dem Jahr 2025 sicherstellen“ (Beschluss vom 17. Mai 2024 (BR-Drucksache 170/24)) wurde seitens der Länder verdeutlicht, dass sowohl die Fortsetzung der bisherigen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen als auch die Erschließung neuer Handlungsfelder mit maßgeblichen finanziellen Fragen für die Länder verbunden sind. So ist schon zur Fortführung der bereits laufenden Maßnahmen eine dauerhafte und dynamisierte Mitfinanzierung des Bundes erforderlich. Auch in der gemeinsamen Entwicklung neuer Vorhaben wird eine finanzielle Unterstützung des Bundes erforderlich sein. Neben der Forderung, den Gesetzgebungsprozess zum Qualitätsentwicklungsprozess zügig anzustoßen, ist daher ein erneuter Verweis auf die finanziellen Rahmenbedingungen für den Qualitätsentwicklungsprozess erforderlich.

4. **Der Ausschuss für Kulturfragen und
der Ausschuss für Familie und Senioren**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.